



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 13.11.1987

# **Genehmigung der zweiten Änderung des Teilabschnittes Dortmund/Unna/Hamm des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich der Städte Hamm und Werne Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13.11.1987-**

## **VI B2 .60.15 (Am 01.01.2003: MVEL)**

---

### **Genehmigung der zweiten Änderung des Teilabschnittes**

**Dortmund/Unna/Hamm des  
Gebietsentwicklungsplanes für den  
Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich  
der Städte Hamm und Werne  
Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 13.11.1987- VI B2 .60.15  
(Am 01.01.2003: MVEL)**

<![if !supportEmptyParas]> <![endif]>

<![if !supportEmptyParas]> <![endif]>

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1987 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Städte Hamm und Werne zu ändern.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 3. November 1987 gemäß § 16 Abs. I des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesmi-

nistern genehmigt.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberstadtdirektor in Hamm und beim Stadtdirektor in Werne zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich darauf hin:

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

<![if !supportEmptyParas]> <![endif]>

**MBI.NRW. 1987 S. 1788**